

## **Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes für den Bereich des technischen Arbeitsschutzes und der Abgabe von Unfallmeldungen an die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde**

### **Zuständigkeiten des EBA für den Bereich des technischen Arbeitsschutzes**

Bei der Frage, ob die Landesbehörden oder das Eisenbahn-Bundesamt für den technischen Arbeitsschutz zuständig sind, ist hier von dem Grundsatz in § 5 Abs. 5 S. 1 AEG auszugehen, dass die nach den Arbeitsschutzvorschriften zuständigen Behörden die Einhaltung des Arbeitsschutzes überwachen. ***Dies sind grundsätzlich die entsprechenden Länderbehörden.***

Mit der Eisenbahn- Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (EArbSchV) hat der Gesetzgeber allerdings von der Möglichkeit der partiell abweichenden Zuständigkeitsbestimmung in § 5 Abs. 5 Satz 2 AEG Gebrauch gemacht.

In § 1 Abs. 1 Satz 1 EArbSchV ist dem Eisenbahn-Bundesamt im Bereich der Eisenbahnen des Bundes sowie der Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Überwachung der Einhaltung staatlicher Vorschriften des technischen

Arbeitsschutzes übertragen worden.

Diese Vorschrift ist weit zu verstehen und gilt nicht nur „für“ die Eisenbahnen des Bundes. Vielmehr ist die Zuständigkeit unabhängig von einer eventuellen Konzernzugehörigkeit des jeweiligen Leistungserbringers zum Konzern der Deutschen Bahn AG zu sehen. Maßgeblich ist stattdessen eine räumliche Abgrenzung in der Hinsicht, dass sich die zu beaufsichtigende Person, die Tätigkeiten oder das Fahrzeug etc. auf oder zumindest unmittelbar bei der Infrastruktur einer Eisenbahn des Bundes befinden. Es ist daher für die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes entscheidend, wer Betreiber der befahrenen/benutzten Infrastruktur ist und nicht, wer sie befährt. Als Bereich, der unmittelbar bei der Infrastruktur einer Eisenbahn des Bundes liegt, ist in der Regel ein Bereich von 6 Metern ab Gleismitte zu sehen.

An folgenden Grundsätzen und Beispielen kann eine Orientierung erfolgen:

- a) Das EBA ist netzbezogen, unabhängig vom Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) [Eigner des rollenden Materials], immer dann zuständig, wenn die Arbeitsschutzaufsicht oder Unfälle **im Bereich der Eisenbahnen des Bundes (EdB)** stattfinden. Von einer EBA-Zuständigkeit ist immer dann auszugehen, wenn die DB Netz AG das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) ist. Weitere IEU in Bundeshand sind z.B. die Bundeswehr, ausländische Streitkräfte und auch mehrheitlich in Bundeshand befindliche NE-Bahnen.
- b) Das EBA ist nicht zuständig, wenn sich Fahrzeuge der EdB auf der Infrastruktur von nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen) aufhalten. Die Arbeitsschutzaufsicht sowie die Unfalluntersuchung in diesem Bereich unterliegen in diesem Fall der Landesbehörde.

c) Generell ist das EBA gemäß § 1 Abs. 1 EArbSchV **nur für den technischen Arbeitsschutz zuständig und nicht für den sozialen Arbeitsschutz** (also auch nicht für Kontrollen bezüglich der Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten von Triebfahrzeugführern). Deshalb müssen die folgenden Verordnungen des sozialen Arbeitsschutzes auch im Bereich der Eisenbahnen des Bundes von den Ländern vollzogen werden: FPersG, GewG, AÜG, ArbZG, MuSchG, JArbSchG.

### **Abgabe von Unfallmeldungen**

Soweit sich der Unfall auf einer Infrastruktur einer Eisenbahn des Bundes oder eines Eisenbahnverkehrsunternehmens mit Sitz im Ausland ereignet hat, ist eine entsprechende Unfallanzeige nach § 193 Abs. 7 SGB VII an das Eisenbahn-Bundesamt zu übersenden, auch wenn Personal einer nichtbundeseigenen Eisenbahn oder von sonstigen Firmen (Sicherungsunternehmen, Baufirmen etc.) betroffen ist.

Die genauen Bereiche in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes können der Anlage 1 „Zuständigkeitsabgrenzung“ entnommen werden. Für den Gleisbereich wird auf die Anlage 2 verwiesen.